

MANNHEIM

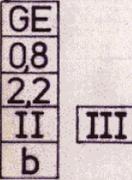
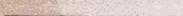
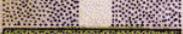
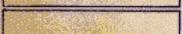
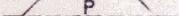
FRIEDRICHSFELD

## BEBAUUNGSPLAN NR. 66/12a; GEWERBEGEBIET "JUDESGEHÄU"

TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 66/12

M. 1:1000

## ERLÄUTERUNG:

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	GEWERBEGEBIET GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE BEI NEUBEBAUUNG, HÖCHSTGRENZE BESONDERE BAUWEISE (SIEHE FESTSETZUNG NR. 3)
	NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
	BESTEHENDE BAUGRENZE
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN
	EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE (MASCHENDRAHT 2,00m HOCH)
	ALS EINFRIEDIGUNG SIND NUR SAUMSTEINE ZUGELASSEN, BETONWERKSTEIN 5cm HOCH
	BÄUME ZU PFLANZEN
	MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	GEHWEGFLÄCHE
	STRASSENBEGLEITGRÜN
	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
	FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
	TRAFOSTATION FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN
	ABWASSERLEITUNG
	PARKSTREIFEN
	ALTE STRASSEN-BZW. GELÄNDEHÖHE
	NEUE STRASSENHÖHE

**SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:**

- \*1. IM BEREICH DER GEBÄUDE IST EINE AUFFÜLLUNG DER DURCH STRASSENANSCHÜTTUNG ENSTANDENEN BÖSCHUNGEN ZULÄSSIG.
- \*2. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND EINFRIEDIGUNG SIND ZU BEPFLANZEN, SOWEIT SIE NICHT FÜR ZUFAHRTEN BENÖTIGT WERDEN.
- 3. b= BESONDERE BAUWEISE
  - a) NACH § 22, ABS. 4 BauNVO KÖNNEN GEBÄUDE BIS ZU ZWEI VOLLGESCHOSSEN, BZW. BIS ZU 8,00m HÖHE AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERRICHTET WERDEN.
  - b) WIRD NICHT AN EINE SOLCHE GRENZE GEBAUT, MÜSSEN DIESE GEBÄUDE EINEN GRENZABSTAND VON 6,00m EINHALTEN.
  - c) SOFERN JEDOCH MIT 2-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN AUF DEN NACHBARGRUNDSTÜCK MINDESTENS EIN GRENZABSTAND VON 3,00m EINGEHALTEN WIRD ODER IST, GENÜGT AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK EIN GRENZABSTAND VON 3,00m  
BEI GEBÄUDEN MIT MEHR ALS ZWEI VOLLGESCHOSSEN BZW. ÜBER 8,00m HÖHE SIND NACH DEM ZWEITEN VOLLGESCHOSS IN DEN FÄLLEN a) UND c) MINDESTENS DIE GRENZABSTÄNDE DES § 7 ABS. 2 LBO VOM 20.6.1972, IM FALLE b) ZUSÄTZLICH ZU DEM GRENZABSTAND VON 6,00m EIN WEITERER GRENZABSTAND VON 1,50m JE VOLLGESCHOSS EINZUHALTEN.
- 4. AUFGRUND VON § 1 ABS. 5 BauNVO SIND DIE NACH § 8 ABS. 3 NR. 1 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
- \*5. EINFRIEDIGUNGEN SIND ALS MAUER ODER MASCHENDRAHT, MAX. 2,00m HOCH, ZULÄSSIG.
- \*6. INNERHALB EINES BEREICHES VON 100m ENTLANG DER BUNDESAUTOBAHN SIND WERBEANLAGEN, DIE GEEIGNET SIND VERKEHRSTEILNEHMER AUF DER BAB ANZUSPRECHEN, NICHT ZULÄSSIG.

**HINWEISE:**

- 1. DIE MIT \* GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (1) LBO.
- 2. IM PLANUNGSBEREICH WURDEN BEREITS FRÜHER VOR- UND FRÜHGESCHICHTLICHE FUNDE ENTDECKT. ERDARBEITEN DÜRFEN DAHER NUR UNTER AUFSICHT DES LANDESDENKMALAMTES, ABT. BODENDENKMALPFLERGE, DURCHFÜHRT WERDEN. DER BEAUFTRAGTE FÜR DIE BODENDENKMALPFLERGE IM STADTKREIS MANNHEIM IST DESHALB MINDESTENS VIER WOCHEN VOR BEGINN JEDLICHER BAUMASSNAHMEN HIERVON ZU UNTERRICHTEN.

<p>NR. <u>13-24/0219/139</u> GENEHMIGT ( § 11 BBauG, § 111 LBO ) KARLSRUHE <u>10. April 1979</u></p> <p>REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE</p> <p>IM AUFTRAG</p> <p><i>Hinrich</i></p> 	<p>DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM AM <u>19.12.1978</u> ALS SATZUNG BESCHLOS- SENE BEBAUUNGSPLAN ( § 10 BBauG ) IST NACH § 12 BBauG AM <u>21.4.1979</u> RECHTS- VERBINDLICH GEWORDEN.</p> <p>MANNHEIM, DEN <u>21.4.1979</u></p> <p><i>Hinrich</i> STADT MANNHEIM DEZERNAT IV BÜRGERMEISTER</p> 
---	--

Die Übereinstimmung der durch Raster  
aufgehellten Darstellung der bestehenden  
Grundstücke und Gebäude mit dem  
Vermessungswerk, Stand vom 1. 4. 1978  
wird bestätigt.

Mannheim, den **4. 8. 1978**  
Vermessungsamt



*Joachim*

MANNHEIM, DEN **4. 8. 1978**

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ.VII

*Joachim*  
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN **4. 8. 1978**

STADTPLANUNGSAMT

*i. V. J. Fielitz*

STADT~~OB~~ERBAUDIREKTOR